

## **Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung der Wasserver- sorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 36 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Artikel 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008<sup>2</sup> sowie auf Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010<sup>3</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Der Gemeindewasserversorgung Giswil wird an das Sanierungsprojekt Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 351 000.– zugesichert.
2. Der Beitrag wird nach Massgabe der im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts über drei Jahre verteilt ausgerichtet.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Die Aufwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt sind zulasten des Projekts zu verrechnen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: ...  
Die Ratssekretärin: ...

<sup>1</sup> GDB 101.0

<sup>2</sup> GDB 921.1

<sup>3</sup> GDB 610.1